



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/4656

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen

Sehr geehrter Herr Schmidt,

wir von der Interessengemeinschaft Schleswig-Holstein e.V. freuen uns sehr, dass wir zu dem Thema Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes Schleswig-Holstein und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen schriftlich Stellung nehmen dürfen.

Wir beschäftigen uns in unserem Verein mit allen Themen, die den Bereich der Heilmittelerbringer betreffen. Wir sehen uns als Ergänzung zu den bestehen Berufsverbänden und haben die Möglichkeit Berufsangehörige aller Therapieberufe gemeinsam zu organisieren.

Im Bereich der Gesundheitsfachschulen erwarten wir ab 2022 einige Veränderung, welche maßgeblich durch die Novellierung der Berufsgesetze gestaltet werden. In diesem Zuge sollen sich auch die Voraussetzung für Lehrende an den Gesundheitsfachschulen verändern. Welche Punkte aus dem eingereichten Eckpunktepapier schlussendlich mit aufgenommen werden, bleibt abzuwarten.

- Bisher obliegt es in Schleswig-Holstein den Gesundheitsfachschulen selbst, zumindest bei den Ergo- und Physiotherapieschulen, welche Kompetenzen die Lehrenden mitbringen müssen. Je nach inhaltlicher Ausrichtung der jeweiligen Schule, kann ein Hochschulabschluss gewünscht, aber nicht zwingend erforderlich sein. Ebenso sieht es mit den pädagogischen und didaktischen Vorbildungen aus. Auch bezüglich der Berufsausbildung gibt es keine Vorgabe, jede Schule gibt selbst vor, wer die verschiedenen Fächer unterrichtet. So kommt es vor, dass nicht an jeder Schule ergotherapeutische Behandlungsverfahren von Ergotherapeuten, Staats- und Rechtskunde von einem Juristen, oder Anatomie von einem Arzt unterrichtet wird. Die Besetzung obliegt jeder Schule im eigenen Ermessen. Dies hat an vielen Stelle Vor- aber auch Nachteile.

- In dem Gesetzesentwurf wird festgelegt, dass die Zuständigkeiten für die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen vom IQSH an das SHIBB wechseln soll, um weitere Möglichkeiten der Lehrgewinnung zu ermöglichen und den Fachkräftemangel an dieser Stelle langfristig zu reduzieren.

Grundsätzlich klingt eine übergeordnete Instanz, die ausschließlich für Lehrkräftebildung und der Weiterbildung an Gesundheitsfachschulen zuständig ist, sinnvoll und gewinnbringend, da der Schwerpunkt in der Lehrkräftebildung bisher eher zweitrangig betrachtet wurde, zumindest in den Bereichen der Heilmittelerbringer.

Wir fragen uns allerdings, ob eine solche Instanz, die sich schwerpunktmäßig mit den Lehrberufen an Berufsfachschulen auseinandersetzt, den Bedarf der Gesundheitsfachschulen adäquat erkennen kann. Wie eingangs beschrieben, konnten die Schulen für die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen in der Vergangenheit über die Besetzung der freien Lehrstellen autark und unabhängig entscheiden. Sicherlich gibt es hier im Hinblick auf einheitliche Qualitätsstandards Optimierungsbedarf. Aber die freie Einteilung ermöglichte den Schulen eine individuelle Ausrichtung, so dass für jeden angehenden Therapeuten die Schulwahl anhand der inhaltlichen und fachlichen Ausrichtung erleichtert wurde. Insgesamt lässt sich auch das Lehrkräftebildungsgesetz nicht einheitlich auf die Weiterbildung in den Gesundheitsfachberufen übertragen, weshalb wir uns fragen, wieso eine Instanz wie das SHIBB für beide Bereiche gleichermaßen Entscheidungsgremium sein soll. Uns fehlt eindeutig der Bezug zu uns Heilmittelerbringern und auch das Mitspracherecht der aktuell bestehenden Gesundheitsfachschulen.

Eine Ausführung, aus welchen Personengruppen sich das SHIBB zukünftig zusammensetzen wird, würde sicherlich bei einer präzisen Stellungnahme helfen. So lässt sich nur vermuten, dass die Zusammensetzung des SHIBB aus ausschließlich fachfremden Personen besteht. Wünschenswert wäre eine Integration von Heilmittelerbringern, damit diese maßgeblich an der Gestaltung der Kriterien für Leh-



INTERESSENGEMEINSCHAFT THERAPEUTEN SCHLESWIG-HOLSTEIN (IGTHERA-SH) E.V.

eingetragen im Vereinsregister Amtsgerichts Kiel unter VR 6304 KI

Seeblick 13 · 24787 Fockbek · info@igthera-sh.de · www.igthera-sh.de · Fax +49 4331/337191

rende an Gesundheitsfachschulen mitgestalten und langfristig dann auch die angehenden Therapeut*innen mitprüfen können (derzeit wird dies von Kolleg*innen vom Landesamt für Soziale Dienste, in erster Linie ehrenamtlich tätigen Ärzt*innen vorgenommen, was aus unserer Sicht die Beurteilungsgrundlagen auch sehr einschränkt und nicht optimal gelöst ist).

Sollte der Bildungsausschuss einer Änderung des Lehrkräftebildungsgesetzes und des Gesetzes über die Weiterbildung in Gesundheitsfachberufen dahingehend zustimmen, dass die Zuständigkeit an das SHIBB geht und dieses ohne Berufsgruppenangehörige der Heilmittelerbringer, befürchten wir, dass sich dies negativ auf die Ausrichtungen der Gesundheitsfachschulen auswirken könnte und zusätzlich einige Schulen in Existenznot bringen kann, da sich die Voraussetzungen für die Lehrenden verändern. Wir vermuten, dass so der Fachkräftemangel bei den Heilmittelerbringern eher aus- als abgebaut wird.

Mit freundlichen Grüßen

Lena Lorenzen i. A. der IGThera-SH e.V.
